

9. (Im Jahr 1986 wurde Punkt 9 dieser Richtlinie ersetzt aufgrund der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz, Ziffer 5: zu can. 772 CIC, Amtsbl. 1986, S. 128 f.) Rundfunk- und Fernsehübertragungen von liturgischen Handlungen aus dem Bistum Limburg bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diözesanbischofs. Diese Zustimmung wird vermittelt durch den für die übertragende Sendeanstalt zuständigen kirchlichen Sonderbeauftragten, der bei entsprechenden Anfragen stets einzubeziehen ist.

3.1.2 Richtlinie für den Sonntagsgottesdienst

(vgl. Amtsblatt 1998, Nr. 4, Seite 169 f.)

A. Grundsätze

1. Die Feier der Eucharistie ist »Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens« (LG 11), Mitte und Höhepunkt im Leben einer christlichen Gemeinde (vgl. die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils über Kirche, Liturgie, Bischöfe, Priester). Seit apostolischer Zeit kommen Christen am Sonntag zur Eucharistiefeier zusammen. Amtsträger und Gemeindemitglieder tragen dafür Sorge, dass die Sonntagseucharistie möglichst von jeder Gemeinde gefeiert wird.
2. Nach frühkirchlicher Tradition feiert jede Gemeinde in der Regel eine einzige Sonntagseucharistie. Wenn am Sonntag aus pastoralen Gründen am selben Ort mehrere Messfeiern stattfinden, so darf dies nicht die Auferbauung der Gemeinde als Gemeinschaft behindern und eine individualistische Frömmigkeit fördern. In solchen Fällen sollte die Zahl der Sonntagsmessen möglichst reduziert werden.
3. Der Vorstedherdienst des sakramental ordinierten Priesters bei der Eucharistiefeier bringt deren Verbindung mit der Eucharistiegemeinschaft der Ortskirche (Diözese) und der Gesamtkirche zum Ausdruck.
Es ist wichtig, dass der zelebrierende Priester zur mitfeiernden Gemeinde eine angemessene Beziehung sucht. Dies kann aber nicht bedeuten, dass für ihn ein ständiges

Mitleben mit der Gemeinde zur Voraussetzung dieses Dienstes erklärt wird. Es kann durchaus sinnvoll sein, dass ein Priester in mehreren Gemeinden die Eucharistie feiert. In Krankheits- und Urlaubszeiten können andere Priester, z. B. aus der Weltkirche, stellvertretend die Leitung der Gemeindegucharistie übernehmen. Ein bewusster Verzicht auf solche Aushilfen wird dem Sinn und der Bedeutung der Sonntageucharistie nicht gerecht und führt zu einer Verarmung in der Kirchenerfahrung.

4. Zusammen mit dem Bischof trägt das ganze Presbyterium eines Bistums die Verantwortung, dass möglichst alle Gemeinden im Bistum regelmäßig die Sonntageucharistie feiern können. Diese Mitverantwortung darf besonders in Zeiten des Priestermangels nicht vergessen werden; überpfarrliche Planung und Mithilfe ist geboten.
5. Allen, die die Sonntagsmesse mitfeiern, soll eine aktive Teilnahme möglich sein. Darum ist auf eine sorgfältige Vorbereitung und Gestaltung zu achten. Die verschiedenen liturgischen Dienste sind zu beteiligen. Bei einer besonderen Gestaltung auf einzelne Zielgruppen hin ist darauf zu achten, dass der Gemeinschaftscharakter der Sonntageucharistie erhalten bleibt und alle Mitfeiernenden einbezogen werden.
6. Wenn wegen Priestermangels an einem Sonntag in einer Gemeinde die Eucharistiefeier nicht möglich ist, so empfiehlt die Kirche, »dass die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen«, der »gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird« (CIC, 1983, Can. 1248 § 2). Die Teilnahme an einem Wortgottesdienst in der eigenen Gemeinde ist zu empfehlen, weil »die Gemeinde der Gläubigen von ihrem Wesen und ihrem Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen, die Versammlung, besonders am Herrentag, angewiesen ist, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden« (Gemeinsame Synode der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland, 1975, Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.). »Damit ist in dieser Situation der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt.« (ebd.)

7. In der theologischen Diskussion der letzten Jahre ist darauf hingewiesen worden, dass dort, wo die Sonntags-eucharistie nicht gefeiert werden kann, eine Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionausteilung zu befürworten ist. »Gegenwärtig ist Christus in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die Heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden« (Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Heilige Liturgie, SC 7).
8. Andererseits haben – aufbauend auf die »Stationsgottesdienste« in der mittel- und ostdeutschen Diaspora – die deutschen Bischöfe 1975 im »Gotteslob« (Nr. 370) den »Wortgottesdienst mit anschließender Kommunion« empfohlen. Die Würzburger Synode hatte diese Form der Sonntagsfeier im Notfall ausdrücklich gewünscht (Gemeinsame Synode..., Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.). Die römische Kongregation für den Gottesdienst hat 1988 mit dem Direktorium »Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester« eine gesamtkirchliche Ordnung gegeben, die den Wortgottesdienst mit anschließender Kommunionfeier vorsieht.
In der Praxis sind inzwischen sonntägliche Wortgottesdienste dieser Art eingeführt. Wo einer Gemeinde der Wert einer Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionsspendung vermittelt werden kann, ist diese Form vorzuziehen. Wichtig ist in jedem Fall der Wert solcher liturgischer Feiern für die Erfahrung der Gemeinschaft im Glauben.
9. Der sonntägliche Wortgottesdienst, der in Ermangelung einer Eucharistiefeier gehalten wird, bleibt bei allem Eigenwert eine Lösung für den Notfall. Er muss von der Eucharistiefeier deutlich zu unterscheiden sein. Wegen der elementaren Bedeutung der Eucharistie darf ein regelmäßiger sonntäglicher Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung nicht gefeiert werden, wenn in der Gemeinde eine Sonntagsmesse stattfindet (einschließlich Vorabend).
10. Wenn die Eucharistiefeier in einer Gemeinde nur am Vorabend oder am Sonntagabend stattfinden kann, so empfiehlt es sich, am Sonntagmorgen die Gläubigen in der betreffenden Kirche zu anderen Formen des gemeinsamen Gebetes einzuladen (Laudes, Frühschicht, Andacht und dgl.).

11. Der Sonntagsgottesdienst muss eingebettet sein in ein vielfältiges gottesdienstliches Leben der Gemeinden. Neue Formen sollten gesucht, traditionelle organisch weiterentwickelt werden. Zielgruppen sind anzusprechen, katechetische Feiern zu entwickeln, Gebetsgruppen zu fördern. Die Intensität der ausdrücklichen Hinwendung zu Gott bezeugt die Tiefe des Glaubens, im persönlichen wie im gemeindlichen Leben.
12. Für alle, die Gottesdienste zu leiten und mitzugestalten haben, muss eine solide theologische und liturgische Ausbildung und Fortbildung selbstverständlich sein. Dazu gehören auch Gespräche in Pfarrgemeinderäten, Liturgieausschüssen, Gottesdiensthelferkreisen und Vorbereitungsgruppen.
13. Zu bedenken ist, dass regelmäßige, feste Gottesdienstzeiten die Orientierung erleichtern. Wenn ein Wechsel unvermeidlich ist, sollte ein halbjährlicher oder längerer Rhythmus angestrebt werden.

B. Regelungen

1. Um in möglichst allen Pfarr- und Ferialkirchen die regelmäßige Sonntagseucharistie zu gewährleisten, sollen sich die Priester im Nachbarschaftsbereich gegenseitig aushelfen und die Gottesdienstordnungen im pastoralen Raum aufeinander abstimmen.
Geistliche im Ruhestand sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen.
Priester, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, sollen, soweit es ihr Dienstauftrag möglich macht, zur Mithilfe bereit sein.
Die Ordensgemeinschaften sind gebeten, in Absprache mit dem Ordinariat auch Daueraushilfen anzunehmen (Gemeinsame Synode..., Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.).
2. Kein Priester darf an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe einschließlich der Vorabendmesse mehr als dreimal feiern. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

3. Falls in einem Bezirk nicht alle regelmäßigen Sonntagsgottesdienste auf Dauer als Eucharistiefeier gehalten werden können, ist vom Bezirksdekan mit den betroffenen Pfarrgemeinderäten zu prüfen, ob die Zahl der Gottesdienste reduziert werden kann.

4. Sollte bei Erkrankung oder Urlaub im Einzelfall keine Möglichkeit zu einer priesterlichen Aushilfe bestehen, kann anstelle einer Eucharistiefeier ein Wortgottesdienst gehalten werden.

Die Entscheidung liegt in diesem Einzelfall beim zuständigen Pfarrer bzw. dessen Vertreter (vicarius substitutus) oder beim Leitenden Priester bzw. dem mit der Wahrnehmung der priesterlichen Dienste beauftragten Priester in Absprache mit dem/der Pfarrbeauftragten.

5. Es muss vermieden werden, dass in ländlichen Gebieten die Eucharistiefeiern auf zentrale Pfarreien konzentriert werden. Die Gemeinden müssen sich an ihrem Ort zum Gottesdienst versammeln können. »Einer ›gut versorgten‹ Gemeinde muss es durchaus zugemutet werden können, zugunsten einer anderen eine Verminderung der Zahl der Messfeiern hinzunehmen; erfordert es doch die Solidarität der kirchlichen Gemeinschaft, notwendige Einschränkungen gemeinsam zu tragen« (Gemeinsame Synode..., Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.). Keinesfalls dürfen einige Gemeinden nur Wortgottesdienste und andere nur Eucharistiefeiern haben.

Es ist aber sinnvoll, dass in einem zentral gelegenen Ort sonntags immer zu einer feststehenden Zeit die Eucharistie gefeiert wird. Die Verantwortung für die Einrichtung solcher Gottesdienste liegt beim Bezirksdekan.

6. Die dauernde Einrichtung von Wortgottesdiensten – gegebenenfalls mit anschließender Kommunionfeier – an Sonntagen (einschließlich Vorabend) bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Genehmigung wird aufgrund einer Stellungnahme des Bezirksdekans nach genauer Prüfung der Situation im pastoralen Raum nur erteilt, wenn andere Lösungen nicht möglich sind.

Wenn in einer Gemeinde am Sonntag die heilige Messe gefeiert wird, darf am selben Tag nicht ein Wortgottes-

dienst mit Kommunionfeier anstelle einer weiteren Messfeier stattfinden, auch nicht am Vorabend.

Kann in einer Gemeinde die Sonntagseucharistie aber nur am Vorabend gefeiert werden, so soll am Sonntagmorgen die Kirche nicht verschlossen bleiben. Um die Sonntagsfeier im Bewusstsein und Leben der Gemeinde wachzuhalten, sollen die Gläubigen zum gemeinsamen Gebet in der Kirche eingeladen werden. Solche Gottesdienste können als Stundengebet (Laudes), Morgenandacht, Frührsicht oder in vergleichbarer Weise gestaltet werden.

7. Notwendig werdende sonntägliche Wortgottesdienste sind innerhalb eines pastoralen Raumes möglichst im Zeit- und Ortswechsel mit den Eucharistiefeyern zu halten. In Pfarr- und Filialkirchen mit nur einem Sonntagsgottesdienst sollte zweimal monatlich eine Eucharistiefeyer gewährleistet sein.
8. Wortgottesdienste sind vom liturgischen Recht weniger festgelegt. Für ihre Gestaltung empfehlen sich Formen, die an das Stundengebet, eine Andacht oder den Wortgottesdienst der Messfeier angelehnt sind. Dabei soll die Mitwirkung des Organisten, der Messdiener, des Chores u. ä. der Feier als Sonntagsgottesdienst entsprechen. Präfationen, Hochgebetstexte oder an diese angelehnte Texte dürfen nicht verwendet werden, ebenso nicht das Agnus Dei, das ein Begleitgesang zum Brotbrechen ist.
9. Im Zusammenwirken mit dem Pfarrer bzw. dem die Seelsorge Leitenden Priester tragen die in der Gemeinde tätigen Diakone, Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten Sorge für die Vorbereitung und Leitung sonntäglicher Wortgottesdienste. Wenn sie nicht selbst predigen, geben sie den Verantwortlichen für die Leitung solcher Gottesdienste Hilfestellung zu angemessenen Formen ihres Glaubenszeugnisses.
10. Die Befähigung ehrenamtlicher Leiterinnen und Leiter solcher Sonntagsgottesdienste ist eine pastorale Notwendigkeit. Dieser Befähigung dienen:
 - das Zertifikat über den Studiengang »Liturgie im Fernkurs«,

- das Zertifikat »Ehrenamtliche Pfarrkatecheten und -katechetinnen« des Bistums Limburg aufgrund des Studienganges »Theologie im Fernkurs«,
 - das Zertifikat aus dem Ausbildungskurs »Leitung von Wortgottesdiensten«, den die katholischen Bezirksamter durchführen. Die inhaltliche Planung und Gestaltung dieses Kurses ist vom Bistum vorgegeben.
- Die Bezirksamter bieten den Teilnehmern dieser und der anderen Ausbildungsgänge regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch sowie zur Fortbildung und Vertiefung des Glaubens an.

11. Die vom Pfarrer bzw. vom die Seelsorge Leitenden Priester nach Anhörung des Pfarrgemeinderates beantragte Beauftragung erfolgt durch den Bischof. Sie bezieht sich auf die jeweilige Gemeinde.
12. Es wird empfohlen, dass die Wortgottesdienste möglichst in Gruppen vorbereitet werden (z.B. Sachausschuss Liturgie, Kommunionhelferkreis, Gottesdiensthelferkreis usw.). Die Mitglieder dieser Gruppen sollen möglichst auch bei der Durchführung der Gottesdienste mitwirken.
13. »Bei all den notwendigen Bemühungen um den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester muss deutlich bleiben, dass es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Sorge um genügend Priester aufruft« (Gemeinsame Synode..., Beschluss Gottesdienst, 2.4.3.). Dies soll auch in den Gebeten zum Ausdruck kommen.
14. Diese Regelung für die Sonntagsgottesdienste gilt entsprechend für die kirchlich gebotenen und örtlichen Feiertage.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. April 1998 an die Stelle der bisherigen Richtlinie vom 20. Juni 1985 (Amtsbl. 1985, S. 71 f.).

Limburg, 9. Februar 1998
Az.: 252 A/98/03/1 R

† *Franz Kamphaus*
Bischof von Limburg

Hinweis zum Wortgottesdienst am Sonntag
siehe 6.2. Buch für Wort-Gottes-Feiern.